



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970

Anlagen

Wissenschaftsrat

Bonn, 1970

a) Zur Ausbildung der Juristen

urn:nbn:de:hbz:466:1-8323

Zur Ausbildung der Juristen

Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| Vorbemerkung | 51 |
| I. Studienziel | 51 |
| II. Studiengang | 53 |
| 1. Gliederung des Studiums | 53 |
| 2. Erster Studienabschnitt | 53 |
| a) Kernfächer | 53 |
| b) Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung, Rechtsphilosophie | 58 |
| c) Wirtschaftswissenschaft, Soziologie, Wissenschaft von der Politik | 60 |
| 3. Zweiter Studienabschnitt | 61 |
| a) Vertiefung der Kernfächer | 61 |
| b) Wahlfachkurse | 63 |
| c) Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung, Rechtsphilosophie | 63 |
| d) Wirtschaftswissenschaft, Soziologie, Wissenschaft von der Politik | 64 |
| 4. Dauer | 64 |
| III. Unterrichtsmethoden | 64 |
| 1. Allgemeines | 64 |
| 2. Erster Studienabschnitt | 65 |
| a) Gegliedertes Kurssystem | 65 |
| b) Kurse | 66 |
| c) Blocksystem | 68 |
| d) Übergang zum zweiten Studienabschnitt | 69 |
| 3. Zweiter Studienabschnitt | 69 |
| a) Vertiefungsvorlesungen | 69 |
| b) Seminare | 69 |
| c) Übungen für Vorgerückte | 69 |
| d) Repetitorium | 70 |
| IV. Abschluß des Studiums | 71 |

| | Seite |
|--|-------|
| V. Praktische Ausbildung | 72 |
| 1. Ausbildungsziel, Ausbildungsgänge | 72 |
| 2. Ausbilder | 73 |
| 3. Dauer | 74 |
| 4. Besoldung | 74 |
| 5. Abschluß der praktischen Ausbildung | 74 |
| 6. Die Ausbildungszweige | 75 |
| a) Gemeinsame Ausbildung im Gerichtswesen | 75 |
| b) Ausbildungszweig Justiz | 75 |
| c) Ausbildungszweig Verwaltung | 76 |
| d) Ausbildungszweig Wirtschaft | 77 |
| e) Ausbildungszweig Arbeits- und Sozialwesen | 77 |
| VI. Aufbaustudium | 78 |
| 1. Eingangsvoraussetzungen | 78 |
| 2. Inhalt des Aufbaustudiums | 79 |
| 3. Lehrveranstaltungen | 80 |
| 4. Abschlüsse und Dauer | 80 |
| VII. Die Ausbildung der Rechtspfleger | 80 |
| 1. Der gegenwärtige Ausbildungsgang | 80 |
| 2. Würdigung und Weiterentwicklung | 81 |
| 3. Vorbildungsvoraussetzungen | 81 |
| 4. Rechtspflegerstudium | 81 |
| 5. Eingliederung in die Gesamthochschule | 82 |
| 6. Ausbildungszeit | 83 |
| VIII. Die Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst | 83 |
| 1. Gegenwärtiger Ausbildungsgang | 83 |
| 2. Weiterentwicklung der jetzigen Ausbildung | 84 |

Vorbemerkung

Die Notwendigkeit einer Neuordnung der juristischen Ausbildung ist seit langem allgemein anerkannt. Das gilt sowohl hinsichtlich der Tätigkeitsbereiche und der Ausbildungsziele als auch der Funktion und inhaltlichen Bestimmung des Studiums und der praktischen Ausbildung. Zu diesen Fragen sind im Laufe der letzten Jahre eine Reihe von Vorschlägen entwickelt worden, die bei der Erarbeitung der folgenden Vorschläge mit berücksichtigt worden sind.

I. Studienziel

(1) In den juristischen Berufen ist zunehmend eine Tendenz zur Spezialisierung festzustellen. Dennoch sollte an einer einheitlichen Ausbildung der Juristen im Studium festgehalten werden, nicht nur um eine breite berufliche Verwendbarkeit der Juristen zu sichern, sondern auch weil die Gefahren einseitiger Spezialisierung nur gebannt werden können, wenn der Jurist gelernt hat, eine Spezialmaterie im Zusammenhang mit der gesamten Rechts- und Sozialordnung zu sehen. Die einheitliche Ausbildung schließt jedoch nicht aus, daß der Student sich schon während seines Studiums vertieft in ein besonderes Fachgebiet einarbeitet. Die Hochschule bietet die Möglichkeit, ein Spezialfach in seinem Gesamtzusammenhang zu behandeln und auch in der Spezialisierung hergebrachte Grenzen zu überschreiten.

Das vertiefte Studium in einem Spezialfach soll deshalb nicht notwendig als Vorbereitung oder Festlegung auf einen bestimmten Beruf verstanden werden, sondern als exemplarisches Einarbeiten in einen engeren Problemkreis. Ein wissenschaftlich vertieftes Studium in allen Bereichen der Rechtswissenschaft ist nicht möglich. Um zu verhindern, daß mit dem ständigen Anwachsen des Stoffes sich eine Überlastung und dadurch eine Tendenz zur Oberflächlichkeit einschleicht, soll dem Studenten Gelegenheit geboten werden, in methodisch dafür geeigneten Fächern selbständiges Arbeiten in einem speziellen Fragenbereich zu lernen. Die Auswahl der Spezialfächer ist deshalb unter wissenschaftlichen und methodischen Gesichtspunkten vorzunehmen und nicht an gegenwärtigen Berufsbildern zu orientieren.

(2) Die einheitliche Ausbildung bedeutet nicht, daß der Student sich mit allen Bereichen des Rechts zu befassen hätte. Das juristische Studium ist seit langem exemplarisches Studium. Jedoch bedarf die Auswahl der exempla ständiger Überprüfung. Kriterium für die Auswahl ist das Studienziel. Der Jurist soll in seinem Studium lernen, mit dem Recht umzugehen und an seiner ständigen Verbesserung mitzuarbeiten. Dazu reicht es nicht aus, daß er das geltende Recht kennenlernt. Vielmehr muß er das Recht verstehen als ein historisch bedingtes und sich weiter entwickelndes Mittel zur Gestaltung von Le-

bensverhältnissen und zur Lösung sozialer Konflikte, um damit die Fähigkeit zu erwerben, das Recht auch dann anzuwenden, wenn das zur Zeit seines Studiums geltende Recht in der weiteren Entwicklung mehr oder weniger verändert ist.

(3) Für das Verständnis des Rechts ist es notwendig, die regelungsbedürftigen Konflikte in ihrer geschichtlichen und sozialen Bedingtheit zu erfassen und die Gestaltungs- und Regelungsmodelle des Rechts zu kennen. Um die richtige Antwort des Rechts für einen sozialen Konflikt und die Möglichkeit des Rechts für die Gestaltung von Lebensverhältnissen aufzufinden, genügt es nicht, sich eine abstrakte Rechtstechnik anzueignen. Diese liefert bestenfalls Modelle für die im Recht bereitstehenden Mittel, sagt jedoch nichts aus über deren Eignung zur gerechten Lösung sozialer Konflikte.

Die dem Juristen gestellte Aufgabe läßt sich an Rechtsnormen verdeutlichen, die an einen bestimmten Tatbestand eine eindeutige Rechtsfolge knüpfen. Die Normsetzung und die Interpretation der Norm setzen sowohl die Analyse des Tatbestands als auch die Verdeutlichung der Rechtsfolge voraus. Nur unter dieser Bedingung können Tatbestand und Rechtsfolge in die richtige Relation gesetzt und die Einwirkung der Rechtsfolge auf die Lebensverhältnisse beurteilt werden. Der Jurist muß deshalb einerseits das Instrumentarium möglicher Rechtsfolgen, deren Einordnung in das Gesamtgefüge der Rechtsordnung und ihre soziale Relevanz überschauen, andererseits aber auch in der Lage sein, den Lebenssachverhalt in seinen Verflechtungen zu erkennen. Nur so vermag er die Rechtsfolge als angemessene Regelung eines Lebenssachverhalts zu verstehen, die rechtliche Relevanz sozialer und wirtschaftlicher Veränderungen zu durchschauen und daraus die angemessenen rechtspolitischen Konsequenzen zu ziehen sowie die Bedeutung des Rechts als gestaltenden Faktor des Soziallebens zu erkennen.

Um diese Aufgabe zu lösen, genügt es nicht, den Studenten auf seine Lebenserfahrung zu verweisen oder für ihn unkontrollierbare Erfahrungen zu vermitteln. Auch die ausführliche Darstellung und die gründliche Verarbeitung der Tatbestände gerichtlicher Entscheidungen reichen allein nicht aus. Sie vermitteln zwar ein wertvolles Anschauungsmaterial möglicher sozialer Konflikte, sind aber durch das Entscheidungsziel vorgeprägt und nur dann in ihrer rechtlichen und sozialen Bedeutung zu erfassen, wenn sie wissenschaftlich interpretiert werden können. Das aber setzt zugleich voraus, daß der Jurist mit den Wissenschaften vertraut ist, die sich mit der Beschreibung und Deutung sozialer Vorgänge befassen. Er muß deshalb fähig sein, sich unter anderem der Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft, der Soziologie und der Wissenschaft von der Politik zu bedienen. Hierdurch

wird sich auch erreichen lassen, daß der Jurist den Standort seiner Tätigkeit im Gesamtgefüge der Gesellschaft begreift und auch aus dieser Sicht die fachliche Enge vermeidet.

II. Studiengang

II. 1. Gliederung des Studiums

Der Studienanfänger begegnet in der Rechtswissenschaft einer ihm weitgehend unbekanntem Materie. Er bedarf deshalb im Anfang besonderer Anleitung und wird erst im Laufe des Studiums fortschreitend zu selbständiger Arbeit fähig werden. Dementsprechend sollte das Studium gegliedert sein.

Der erste Abschnitt des Studiums, der sich über zwei Studienjahre erstreckt, dient vornehmlich der Vermittlung und Aneignung grundlegender Kenntnisse und gleichzeitig der Einübung in die besondere juristische Arbeitsweise. Am Ende des ersten Studienabschnitts sollte der Student nicht nur einen Grundbestand an Wissen aufweisen, der ihn in die Lage versetzt, Zusammenhänge zu durchschauen, sondern er sollte auch in der Lage sein, sich in neue Gebiete selbständig einzuarbeiten. Die Einteilung in zwei Studienabschnitte bezweckt also nicht eine Abschichtung des Stoffes. Sie ist vielmehr an den Lehr- und Arbeitsmethoden orientiert.

Im zweiten Studienabschnitt sollten die Lehrveranstaltungen nicht mehr allein der Wissensvermittlung, sondern auch der Diskussion selbständig erarbeiteten Stoffes mit dem Ziel der Erläuterung, Korrektur und Vertiefung dienen.

II. 2. Erster Studienabschnitt

Das Studium im ersten Abschnitt bleibt auf die Kernfächer beschränkt, die auf das Studienziel auszurichten sind. In den Katalog sind deshalb die Rechtsgebiete aufzunehmen, deren Behandlung den Studenten in die Lage versetzt, in anderen Bereichen des Rechts selbständig zu arbeiten und die Aufgaben zu erfüllen, die sich dem wissenschaftlich ausgebildeten Juristen in Wissenschaft und Praxis stellen. Die Kernfächer dienen also sowohl der Einübung in die Arbeitsweise und der Vermittlung rechtlicher Ordnungsprinzipien und Gestaltungsformen als auch der Erkenntnis der Wirkungsmöglichkeiten des Rechts in Staat und Gesellschaft und der Abhängigkeit des Rechts von historischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten.

a) Kernfächer

Als Kernfächer werden vorgeschlagen:

(1) Zivilrechtliche Kernfächer

— Für die Einübung in die juristische Arbeitsweise ist es unerlässlich, daß der Student ein kodifiziertes Rechtssystem kennenlernt, um

die Bedeutung der Systematik und ihre Grenzen zu erkennen, mit den methodischen Prinzipien vertraut zu werden, die der Kodifikation zugrunde liegen und aus dem Vergleich mit neuen Methoden zu lernen, wie eine überkommene Kodifikation durch Auslegung und Rechtsfortbildung zur Lösung aktueller Konflikte beitragen kann. Dafür bieten sich die wesentlichen Teile der ersten drei Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuchs an, weil sie eine strenge Systematik aufweisen, ihr Rechtsstoff den charakteristischen Abschluß einer historisch wichtigen Rechtsepoche darstellt und ihr Inhalt mit den Mitteln moderner Methodik auf die sozialen Bedingungen der Gegenwart bezogen werden muß.

- Die rechtliche Gestaltung des Lebens einer kleinen Gruppe und die Möglichkeiten, ihre Konflikte rechtlich zu lösen, können am Beispiel des Familienrechts gezeigt werden. Hier gewinnen auch die Beziehungen des Rechts zu kulturellen und sozialen Gegebenheiten und zu ethischen Forderungen aktuelle Bedeutung. Die notwendige Einbeziehung soziologischer Erkenntnisse in die Rechtswissenschaft kann in diesem Bereich am erfolgreichsten einsetzen, weil die Soziologie der kleinen Gruppe dem Juristen wichtige, methodisch gesicherte Ergebnisse vermitteln kann.
- Die vorausschauende Gestaltung und Regelung von Lebensverhältnissen, eine der wichtigsten Aufgaben des praktischen Juristen, läßt sich einführend am Beispiel des Erbrechts lehren, wenn man die inhaltliche Gestaltung der letztwilligen Verfügung und ihre Auswirkungen beim Erbfall in den Mittelpunkt der Betrachtung stellt.
- Die rechtlichen Strukturen der im Wirtschaftsleben relevanten und jeweils an konkreten wirtschaftlichen Zwecken orientierten Gruppen erkennt der Student im Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften. Die Organisationsformen und ihre wirtschaftliche und soziale Bedeutung, die Mittel zur Lösung von Gruppenkonflikten und die Anpassung rechtlicher Gestaltungsformen an wirtschaftliche Ziele sollten den Mittelpunkt der Behandlung dieses Bereiches bilden. Wegen des Sachzusammenhangs sollte das Vereinsrecht hier mit einbezogen werden.
- Den Umgang mit weitgehend nicht kodifiziertem Recht zur Lösung der sozialen Aufgaben der Gegenwart lernt der Student im Arbeitsrecht. Seine Entwicklung zu einem selbständigen Rechtsgebiet veranschaulicht sowohl die Methode der Rechtsfortbildung als auch die Aufgabe und Möglichkeit des Rechts, soziale Konflikte zu vermeiden oder zu lösen. Am Zusammenspiel des Arbeitsvertragsrechts, des Arbeitsschutzrechts und des kollektiven Arbeitsrechts wird zugleich die Relativität der Abgrenzung von Privatrecht und öffentlichem Recht erkennbar.

- Weitere Bereiche des Wirtschaftsrechts in die Kernfächer einzubeziehen, erscheint nicht notwendig, wenn, was allerdings unerlässlich ist, die Beziehungen zwischen Privatrecht und Wirtschaftsordnung in den aufgeführten Kernfächern berücksichtigt werden. Ein exemplarisches Studium anhand von Kernfächern ist nur sinnvoll, wenn diese nicht als starr umgrenzte Spezialitäten verstanden werden. So bietet schon die Rechtsgeschäftslehre des allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches reichlich Gelegenheit, die allgemeinen Prinzipien der Wirtschaftsordnung einzubeziehen. Die Grundstrukturen des Wettbewerbs müssen bei der Behandlung der zivilrechtlichen Delikte berücksichtigt werden. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über den Handelsstand und die Handelsgeschäfte können im Schuldrecht in dem Maße mitbehandelt werden, in dem sie für das Verständnis der Privatrechtsordnung wichtig sind. Die Grundzüge des Wertpapierrechts wird man nicht übergehen können, wenn man die Lehre von der Abtretung und Erfüllung, insbesondere aber die Formen des finanzierten Kaufs behandelt.

(2) Strafrechtliche Kernfächer

Die exemplarische Behandlung des Strafrechts setzt — nicht anders als die des Zivilrechts — die Überwindung überkommener Schranken voraus. Strafrechtliche Dogmatik und Kriminologie mögen für ein vertieftes Studium und für die Forschung bis zu einem gewissen Grade isolierbar sein. Für das Studium aber sollten sie gleiches Gewicht haben. Die wissenschaftlichen Brücken zwischen der Kriminologie und den für sie wesentlichen Gebiete der Psychologie, Psychiatrie, Soziologie und Pädagogik sowie zwischen der Kriminologie und der Strafrechtsdogmatik zu schlagen, sollte nicht dem Studenten überlassen bleiben. Die wissenschaftliche Integration der genannten, sich ergänzenden Fächer ist Voraussetzung einer exemplarischen Lehre, die mehr bietet als nur die Darstellung des jeweils geltenden Rechts.

Der Student soll angeregt werden, über die Voraussetzungen, den Zweck, die Wirkungen und die Möglichkeiten von Strafe und Maßnahmen nachzudenken. Dazu ist es notwendig, die rechtsphilosophischen Grundlagen des Strafrechts aufzudecken. Die Frage nach dem Sinn und Zweck der Strafe, das Problem der Schuld als Voraussetzung staatlichen Strafens bieten hierfür besonders geeignete Ansatzpunkte, um auch das Interesse an einem vertieften rechtsphilosophischen Studium im zweiten Studienabschnitt zu wecken. Der Student muß ferner von den Ursachen und Bedingungen strafbaren Verhaltens wissen. Ihm muß gezeigt werden, wie die Forschungsergebnisse der Kriminologie in kriminalpolitische Entscheidungen umgesetzt werden. Er muß schließlich die Methode des Strafrechts anhand des allgemeinen

Teils und ausgewählter Tatbestände des besonderen Teils des Strafgesetzbuches sowie einiger Nebengesetze kennenlernen.

Für die Auswahl der exemplarischen Straftatbestände geben die kriminologischen und kriminalpolitischen Aspekte geeignete Hinweise. Die Frage nach der Eignung des Strafrechts als sozialpolitisches Gestaltungsmittel wird dazu führen, beispielsweise den Schutz des Lebens und der Gesundheit nicht nur anhand der klassischen Tatbestände des Strafgesetzbuches zu behandeln, sondern auch den Schutz und das Schutzbedürfnis gegenüber den Gefährdungen der technisch-wissenschaftlichen Entwicklung einzubeziehen: Tatbestände des Lebensmittel- und Arzneimittelrechts gehören in diesen Zusammenhang in gleicher Weise wie die Frage, ob das Strafrecht geeignet ist, die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen zu sichern. Der Schutz des Vermögens sollte nicht nur anhand der klassischen Eigentums- und Vermögensdelikte erläutert werden; vielmehr sind auch andere wirtschaftlich relevante Tatbestände etwa aus dem Aktien- oder Konkursrecht heranzuziehen. Nur wenn der Vermögensschutz in dieser Breite dargestellt wird, läßt sich die Frage stellen und beantworten, ob die Tatbestände unseres Strafrechts den modernen wirtschaftlichen Entwicklungen und Verhaltensweisen angemessen sind.

(3) Prozeßrechtliche Kernfächer

Ginge es bei der Beschäftigung mit dem Prozeßrecht nur um die äußere Ordnung des Verfahrensablaufs, so wäre es gerechtfertigt, den Juristen erst in der praktischen Ausbildung mit den Prozeßordnungen zu befassen. Diese nicht selten geforderte Ausgliederung des Prozeßrechts aus dem Studium würde jedoch auf falschen Voraussetzungen beruhen. Der Student würde ein unvollständiges Bild des Rechts und seiner Wirkungsweisen erhalten, wenn er es nur in der künstlich abstrahierten Gestalt des materiellen Rechts kennenlernen würde. Die Bewährung des materiellen Rechts im Prozeß ist ein Faktor des Rechtslebens, der zu seinem vollen Verständnis unerläßlich ist. Der Student soll darüber hinaus von der Prozeßrechtswissenschaft lernen, daß die Gestaltung eines Verfahrens sich nicht beliebiger Formen bedienen darf, die Form vielmehr durch den Inhalt bedingt ist, um den es in dem Verfahren geht. So hat das Prozeßrecht exemplarische Bedeutung für die Erkenntnis der Relation von Form und Inhalt, die für einen Juristen, der nicht in Formalismus erstarren will, unverzichtbar ist. Darüber hinaus ist das Verfahren die Bewährungsprobe für die rechtsstaatlichen Garantien der Verfassung und damit eine der wesentlichen Konkretisierungen der Rechtsbeziehungen zwischen Bürger und Staat. Zivilprozeß- und Strafprozeßrecht sind deshalb in den Katalog der exemplarischen Kernfächer aufzunehmen.

(4) Kernfächer aus dem Bereich des öffentlichen Rechts

Das öffentliche Recht bereitet dem Studenten erfahrungsgemäß besondere Anfangsschwierigkeiten, weil es in seinen allgemeinen Regeln gesetzlich verhältnismäßig wenig fixiert und weil es wegen seiner Zersplitterung schwer überschaubar ist. Gesetzeskenntnis und rechtstechnische Regeln der Interpretation und Subsumtion genügen zu seiner Handhabung noch weniger als in anderen Rechtsgebieten. Vielmehr bedarf es schon zum Auffinden der einschlägigen Rechtsnormen des Überblicks über die Organisation unseres Gemeinwesens und über seine Rechtsquellen sowie der Kenntnis von Begriffen und Prinzipien, die nur aus der Geschichte verständlich, durch die Lehre entwickelt und durch die Rechtsprechung konkretisiert worden sind. Eine sachgerechte Anwendung der einschlägigen Normen setzt meist schon ein durchdringendes Verständnis für Sinn und Funktion der Norm im politisch-sozialen Zusammenhang voraus. Überblick und Verständnis lassen sich nur aus den geschichtlichen, philosophischen, politischen und sozialen Grundlagen des öffentlichen Rechts gewinnen.

- Die beste Einführung in das öffentliche Recht bietet die Darstellung des Staatsrechts unter Einbeziehung politologischer Aspekte. Die Darstellung der Verfassung muß mit einem Aufriß der Verfassungsentwicklung der Neuzeit und der Staatsideenlehre verbunden sein. Der Student muß hierbei Verständnis für die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit sowie eine gründliche Orientierung über die Organisation unseres Gemeinwesens, d. h. über die obersten Bundesorgane und ihre Kompetenzen, das Verhältnis von Bund und Ländern und die wichtigsten internationalen Organisationen gewinnen.

Anstatt einer abstrakten Staatslehre sollten neben der Vermittlung eingehender Kenntnis unseres Verfassungsrechts Kenntnisse des Staatsrechts anderer Länder in ihren Grundzügen vermittelt werden. Der Student soll dadurch in die Lage versetzt werden, das eigene Staatswesen kritisch zu verstehen.

- Der Student muß schon im ersten Studienabschnitt mit den Grundgedanken des allgemeinen Verwaltungsrechts vertraut gemacht werden. Hierzu gehören u. a. die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Lehre vom Verwaltungshandeln, der Begriff des Ermessens und der unbestimmte Rechtsbegriff. Diese Problemkreise als Kernfächer des Verwaltungsrechts bieten die Möglichkeit, die Grundzüge des Verwaltungsrechts im gleichen Maße kennenzulernen wie etwa die wesentlichen Teile der ersten drei Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Zivilrecht. Die beiden Hauptfunktionen der Verwaltung — nämlich Eingriff und Leistung — vermitteln dem Studenten die Kenntnis, wie das Verhältnis der Gesellschaft

oder des einzelnen zum Staate aus den jeweiligen Gegebenheiten gestaltet werden kann.

Für das Verständnis des Verwaltungsrechts wäre die Einbeziehung einer Verwaltungslehre besonders wichtig. Da es jedoch zur Zeit noch keine geschlossene „Lehre von der Verwaltung“ gibt, sollten Ansatzpunkte gemeinsam mit den wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen unter Auswertung praktischer Erfahrungen, etwa durch Heranziehung von Verwaltungspraktikern im Wege des Kontaktstudiums, weiterentwickelt werden.

- Für die Ausbildung im ersten Studienabschnitt sollten aus dem weiten Bereich des besonderen Verwaltungsrechts nur einige Rechtsfragen herausgegriffen werden. Diese Auswahl sollte nicht in erster Linie der Vermittlung eines — immer lückenhaften — Überblicks über Rechtsregelungen für Teilbereiche der Verwaltung dienen. Vielmehr soll an einigen wenigen Rechtsinstituten des besonderen Verwaltungsrechts die Bedeutung der jeweiligen Rechtsregelung für das geordnete Zusammenwirken der Kräfte des gesellschaftlichen Lebens zur Verwirklichung bestimmter politischer oder wirtschaftlicher Ziele dargetan werden.

Unter diesen Gesichtspunkten kommen vor allem in Betracht: das Ordnungsrecht (Polizeirecht) als besondere Form der Eingriffsverwaltung, das Raumordnungs- und Baurecht, das Wirtschaftsverwaltungsrecht, das Enteignungsrecht und das Sozialhilferecht sowie die Organisation der staatlichen und gemeindlichen Verwaltung und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

- Der Student sollte auch über die Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsprozeßrechts informiert werden. Jedoch sollten hierfür keine besonderen Lehrveranstaltungen angesetzt werden. Das Prozeßrecht ist vielmehr im Zusammenhang mit dem materiellen Recht zu behandeln. An Beispielen wichtiger Grundsatzurteile in beiden Disziplinen sollte gezeigt werden, wie sich die rechtsstaatlichen Garantien durchsetzen lassen.

b) Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung, Rechtsphilosophie

Diese Fächer sind unverzichtbare Bestandteile der rechtswissenschaftlichen Ausbildung. Die historischen und philosophischen Grundlagen des Rechts und den Einblick in fremde Rechtsordnungen nur denen zu vermitteln, die dafür besonderes Interesse zeigen, ist nicht zu verantworten. Andererseits leidet das hergebrachte Angebot in den historischen Fächern häufig darunter, daß es zu breit und zu wenig auf die Probleme der Gegenwart bezogen ist, während die Rechtsvergleichung und die Rechtsphilosophie an manchen Orten in der Lehre zu wenig gepflegt werden.

- Zum Verständnis der gegenwärtigen Rechtsordnung und ihrer Fortentwicklung bedarf der Student des Einblicks in die geschichtliche Entwicklung des Rechts, seine historische Bedingtheit und seine Abhängigkeit von sozialen und kulturellen Gegebenheiten. Die bisher im rechtshistorischen Bereich angebotenen Vorlesungen — Deutsche Rechtsgeschichte, Deutsches Privatrecht, Römische Rechtsgeschichte, Römisches Privatrecht, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und Verfassungsgeschichte — werden dem jedoch nicht gerecht. Die historischen Aspekte sollten vielmehr stärker als bisher bei der Behandlung des geltenden Rechts berücksichtigt werden. Die rechtshistorische Vertiefung sollte deshalb schon im ersten Studienabschnitt in die Behandlung der Kernfächer einbezogen werden. Das kann freilich nicht in der Weise geschehen, daß alle Gegenstände der Kernfächer historisch vertieft behandelt werden. Vielmehr sollte dies bei Einzelfragen exemplarisch geschehen. Damit würde zugleich der Anreiz geboten, wissenschaftlich intensiver in der Rechtsgeschichte zu arbeiten.

Zur Berücksichtigung der rechtshistorischen Aspekte bei der Darbietung des geltenden Rechts werden die Ergebnisse historischer Forschung am zweckmäßigsten in die Behandlung des geltenden Rechts eingearbeitet. Ein Verständnis dieser historischen Einblendungen setzt voraus, daß der Student zuvor einen allgemeinen Überblick über die Rechtsentwicklung gewonnen hat, der ihm am Anfang des Studiums in gedrängter Form dargeboten werden muß. Am besten eignet sich hierfür eine koordinierte Lehrveranstaltung, in der die Rechtshistoriker der verschiedenen Gebiete (Deutsche Rechtsgeschichte, Römisches Recht, Verfassungsgeschichte) zusammenwirken.

- Die Rechtsvergleichung dient neben dem Vergleich der Rechtssysteme dem Verständnis der Wechselbeziehungen zwischen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten einerseits und der Rechtsordnung andererseits. Sie trägt ferner zur Relativierung juristischer Konstruktionen bei, indem sie zeigt, daß unterschiedliche Rechtssysteme zu gleichen Lösungen für denselben Konflikt führen können. Sie bringt schließlich rechtspolitischen Gewinn, indem sie bessere ausländische Lösungen zur Übernahme empfiehlt. In diesem Zusammenhang sollte dem Studenten auch die Gelegenheit geboten werden, seine allgemeinen Fremdsprachenkenntnisse durch Einführung in die juristische Fachsprache anderer Länder zu vertiefen.

Der hohe didaktische Wert der Rechtsvergleichung sollte ebenso wie der der Rechtsgeschichte durch Einblendung in die Behandlung der Kernfächer nutzbar gemacht werden. Nicht der Überblick über eine ausländische Rechtsordnung im ganzen ist anzustreben;

vielmehr sind einzelne aktuelle Rechtsfragen in rechtsvergleichen-der Sicht darzustellen. Zur praktischen Durchführung bieten sich hier dieselben Wege an wie für die Einbeziehung rechtshistorischer Aspekte in die Behandlung der Kernfächer.

- Die Rechtsphilosophie wird hergebrachterweise nicht nur in der Forschung, sondern auch in der Lehre als besonderes Fach angesehen. Für die Lehre eignen sich aber spezielle rechtsphilosophische Veranstaltungen nur im letzten Stadium der Ausbildung; denn sie setzen die Kenntnis der geltenden Rechtsordnung voraus. Andererseits sollte der Student von Anfang an mit rechtsphilosophischen Fragen vertraut gemacht werden. Das muß in stärkerem Maße als bisher bei der Behandlung des geltenden Rechts geschehen. Wird das rechtsphilosophische Interesse auf diese Weise schon frühzeitig geweckt, so wird auch eine selbständige rechtsphilosophische Veranstaltung am Schluß des Studiums auf fruchtbaren Boden fallen.

c) Wirtschaftswissenschaft, Soziologie, Wissenschaft von der Politik

Auch diese Fächer sind für das Studium des Rechts im Hinblick auf das Studienziel unverzichtbar. Jedoch kann von einem Studenten der Rechtswissenschaft nicht erwartet werden, daß er ein volles Studium auch dieser Fächer absolviert. Sonderveranstaltungen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaft und der Soziologie für Juristen dienen dem gesetzten Ziel nur unvollkommen. Sie sind thematisch meist daran orientiert, was man in kurzer Zeit einem außerhalb dieser Fächer Studierenden bieten kann, und deshalb nicht genügend auf die juristische Fragestellung bezogen. Die Ausbildungsprobleme spiegeln hier die wissenschaftliche Entwicklung, die zunehmend zu einer Isolierung der Fächer geführt hat. Eine Verbesserung der Ausbildungsbedingungen wird erst erreicht werden können, wenn die hierfür nötige Voraussetzung einer wissenschaftlichen Kooperation wieder gegeben ist. Dies ist nicht allein damit zu erreichen, daß einzelne Professuren für Rechtssoziologie geschaffen werden oder einzelne Rechtslehrer auch wirtschaftswissenschaftlich voll ausgebildet sind. Vielmehr kommt es darauf an, daß die wirtschaftswissenschaftlichen und soziologischen Aspekte des Rechts in den Rechtsunterricht vollständig einbezogen werden.

Dieses Ziel ist jedoch nicht sofort zu erreichen. Vielmehr müssen Vorarbeiten geleistet und Übergangslösungen gefunden werden. Die wissenschaftliche Aufgabe besteht darin, daß der Rechtslehrer die Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft und der Soziologie aufnimmt und der Wirtschaftswissenschaftler und der Soziologe sich den Fragen der Juristen an ihre Disziplinen stellen. Den geeigneten Weg dazu bieten gemeinsame Seminare. Auf diese Weise erhält auch der Student

unmittelbar Einblick in die wissenschaftlichen Probleme einer solchen Kooperation und lernt das Gespräch mit dem Spezialisten des anderen Faches, das er in seinem Beruf ständig führen müssen. Die Ergebnisse solcher Seminare werden zunehmend in die Rechtslehre eingehen, so daß sie auch den Studenten des ersten Studienabschnittes in den für sie bestimmten Unterrichtsveranstaltungen vermittelt werden können. Auf diese Weise wird das gesteckte Ziel in einiger Zeit erreicht werden. Als Übergangslösung wäre dabei an die Einbeziehung wirtschaftswissenschaftlicher und soziologischer Mitarbeiter in die juristischen Fachbereiche, ferner an koordinierte Lehrveranstaltungen, in denen das juristische Thema auch vom Wirtschaftswissenschaftler und Soziologen behandelt wird, zu denken.

Hinsichtlich der Wissenschaft von der Politik ist die Situation insofern günstiger, als der Abstand der Staatslehre und des Staatsrechts zur Politischen Wissenschaft wesentlich geringer ist als etwa der zwischen dem Zivilrecht und der Soziologie. Bereits heute gibt es in zahlreichen juristischen Fakultäten Lehrstühle für Politische Wissenschaft, deren Inhaber zugleich Juristen sind. Die Einbeziehung der Politologie in die Staatsrechtslehre stößt deshalb nur auf geringe Schwierigkeiten. Die Veranstaltung gemeinsamer Seminare mit Politologen, die selbst nicht Juristen sind, wird ausreichen, um die in den juristischen Vorlesungen ohnehin aufgezeigten Bezüge zur Politologie zu verdeutlichen.

Eine gemeinsame Grundausbildung für Juristen, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler, wie sie das Konstanzer Modell eines integrierten sozialwissenschaftlichen Grundstudiums vorsieht, kann im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht allgemein empfohlen werden. Die wissenschaftliche Kooperation zwischen den beteiligten Fächern, die für ein solches Modell vorauszusetzen wäre, läßt sich, zumal angesichts der Belastung durch hohe Studentenzahlen, nicht von heute auf morgen herstellen. Außerdem besteht die Gefahr, daß der Student der Rechtswissenschaft durch ein solches Grundstudium zeitlich und inhaltlich überfordert würde oder die Belange der Rechtswissenschaft zu kurz kämen. Deshalb sollte das Modell zunächst unter den besonderen Bedingungen in Konstanz erprobt werden.

II. 3. Zweiter Studienabschnitt

a) Vertiefung der Kernfächer

Gegenstand des zweiten Studienabschnitts sind zunächst die Kernfächer, die jetzt vertieft behandelt werden. Die Lehrveranstaltungen sollen sich dabei einerseits auf wichtige Einzelfragen konzentrieren, andererseits aber auch der Aufdeckung von Zusammenhängen dienen. Eine gesonderte Behandlung der einzelnen Kernfächer kommt in diesem Abschnitt nicht in Betracht. Prozeßrechtliche Fragen sollen im

Zusammenhang mit dem materiellen Recht, gesellschaftsrechtliche Probleme in Verbindung mit Wettbewerbs-, Betriebsverfassungs- und Steuerrecht erörtert werden; im Strafrecht sollen sowohl die Zusammenhänge mit der Verfassungs- und Wirtschaftsordnung als auch mit der Kriminologie und dem Strafprozeß berücksichtigt werden.

Als Beispiele werden folgende Themen genannt, aus denen reichlich Veranstaltungen anzubieten sind:

— Zivilrecht

Abzahlungsgeschäfte und Formen der Kreditsicherung
Vertragsverletzungen, unerlaubte Handlungen und Gefährdungshaftung
Ungerechtfertigte Bereicherung
Rechtsgeschäftslehre
Haftungssystem (materielles Recht, Zwangsvollstreckung und Konkurs)
Ehe und Familie in Recht und Prozeß (Ehescheidung und Eheprozeß, Kindschaftsrecht mit Freiwilliger Gerichtsbarkeit)
Gesellschaftsformen und Mitbestimmung
Gesellschaftsformen und Steuerrecht
Kündigungsschutz und soziale Sicherheit

— Strafrecht

Schuld und Strafe (rechtsphilosophische Vertiefung)
Strafrechtlicher Vermögensschutz und Wirtschaftsordnung
Jugendstrafrecht, Jugendkriminologie
Wechselwirkungen von materiellem Strafrecht und Strafprozeß
Staatsschutz und Verfassungsordnung
Strafzumessungslehre

— Öffentliches Recht

Allgemeine Staatslehre und Verfassungsvergleichung
Grundrechte und Individualrechtsschutz
Bindung und Freiheit der Verwaltung
Finanzverfassung im Bundesstaat
Sozialer Rechtsstaat
Das Recht der planenden und leistenden Verwaltung
Öffentliches Organisations- und Dienstrecht

Unter den anzubietenden Veranstaltungen soll der Student frei wählen und damit die Verantwortung für seine Ausbildung in den Kernfächern selbst übernehmen.

b) Wahlfachkurse

Das Studium im zweiten Abschnitt wird ergänzt durch Wahlfachkurse. Ihren Gegenstand bilden vor allem Fächer, die im Kernfachkatalog nicht enthalten sind, wie Wettbewerbsrecht, Urheber- und Patentrecht, Sozialversicherungsrecht, Landwirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht, Völkerrecht, Europarecht, Steuerrecht, Kirchenrecht. Der Wahlfachkatalog soll offen gehalten werden, um einerseits der Entwicklung der Rechtswissenschaft und andererseits den in den einzelnen Fachbereichen besonders gepflegten Spezialgebieten Rechnung zu tragen. Die angeführten Fächer sind deshalb nur als Beispiele zu verstehen. Die einzelnen Fachbereiche sollen ihr Wahlfachangebot selbst festlegen. Dabei ist darauf zu achten, daß die Beschäftigung mit dem Wahlfach nicht einseitiger Spezialisierung Vorschub leisten darf. Das Wahlfachstudium dient vielmehr der exemplarischen Arbeit an einem engeren Problemkreis, der in seinem Zusammenhang mit der gesamten Rechts- und Sozialordnung behandelt werden soll. Die hergebrachten Grenzen überkommener Spezialgebiete sind deshalb für den Wahlfachkatalog nicht ausschlaggebend. Das Arbeitsthema des Wahlfachkurses kann auch von einem Spezialproblem der Kernfächer ausgehen, um von hier aus die Grenzen zu anderen Fächern zu überschreiten. Auch Wahlfachkurse mit rechtshistorischem, rechtsvergleichendem oder rechtsphilosophischem Schwergewicht sollten gebildet werden.

Jeder Student muß an einem Wahlfachkurs teilnehmen. Der Kurs erstreckt sich über ein Studienjahr. Die Arbeit im Wahlfachkurs sollte in dieser Zeit etwa ein Viertel der Arbeitskraft des Studenten in Anspruch nehmen, so daß ihm hinreichend Gelegenheit bleibt, sich dem vertieften Studium in den Kernfächern zu widmen.

Die Methodik des Wahlfachkurses wird weitgehend durch dessen Gegenstand bestimmt. Generell läßt sich sagen, daß Stoffvermittlung, Wiederholung, Einübung und selbständige Arbeit miteinander verknüpft werden müssen. Der Kurs wird regelmäßig mit einer in das Thema einführenden Vorlesung beginnen, an die sich die Verarbeitung von Lehrbüchern und Unterrichtsmaterial anschließt, um dann mit einer seminarmäßigen selbständigen Arbeit abzuschließen.

c) Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung, Rechtsphilosophie

Das Studium im zweiten Abschnitt soll in gleicher Weise wie im ersten rechtshistorische, rechtsvergleichende und rechtsphilosophische Aspekte einbeziehen. Das setzt eine Anleitung zur selbständigen Arbeit auch auf diesen Gebieten voraus. Deshalb sollten Kurse zur methodischen Anleitung für rechtshistorische, rechtsvergleichende und rechtsphilosophische Arbeit angeboten werden. Jeder Student sollte an einem dieser Kurse nach seiner Wahl teilnehmen.

d) Wirtschaftswissenschaft, Soziologie, Wissenschaft von der Politik

Dem vertieften Studium der Zusammenhänge zwischen Rechts-, Wirtschafts- und Sozialordnung dienen gemeinsame Seminare. Da von den Studenten der Rechtswissenschaft — sollen sie in angemessener Zeit ihr Studium beenden — nicht erwartet werden kann, daß sie die Methoden der Wirtschaftswissenschaft, der Soziologie und der Politologie selbständig beherrschen, wird es in diesen Seminaren vor allem darauf ankommen zu lernen, mit den Vertretern der anderen Fachrichtungen zusammenzuarbeiten, sich gegenseitig zu verstehen und ein Problem von verschiedenen wissenschaftlichen und methodischen Ausgangspunkten her zu lösen.

Die Teilnahme an einem solchen Seminar sollte für obligatorisch erklärt werden, sobald die beteiligten Fachbereiche in der Lage sind, eine hinreichende Zahl von Veranstaltungen anzubieten.

II. 4. Dauer

Der erste Studienabschnitt dauert zwei Jahre; der zweite Studienabschnitt wird eineinhalb bis höchstens zwei Studienjahre dauern.

III. Unterrichtsmethoden

III. 1. Allgemeines

Änderungen des Studieninhalts durch exemplarische Beschränkung des Stoffes und Einbeziehung von Nebengebieten können allein keine wirksame Reform des Studiums herbeiführen. Vielmehr bedarf es auch einschneidender Änderungen in den Unterrichtsmethoden. Die neuen Erkenntnisse der Didaktik, die vor allem auf lern- und verhaltenspsychologischen Einsichten beruhen, sollten dafür nutzbar gemacht werden. Die Umsetzung didaktischer Erkenntnisse in die Praxis des Rechtsunterrichts stellt Probleme, die bisher noch kaum erkannt, geschweige denn bearbeitet worden sind. Es wird empfohlen — neben den vorhandenen hochschuldidaktischen Arbeitskreisen — an den Hochschulen, an denen die Voraussetzungen hierzu gegeben sind, juristisch-didaktische Arbeitsgruppen zu bilden.

Unabhängig davon sollte aber sogleich mit Reformen des Unterrichts begonnen werden, die bekannten Mängeln der gegenwärtigen Lehrmethoden abhelfen können.

Sowohl die großen systematischen Vorlesungen als auch die Übungen, wie sie gegenwärtig mit großen Teilnehmerzahlen veranstaltet werden, stoßen auf berechtigte Kritik. Die große Vorlesung vermag nur selten mehr zu geben als ein gutes Kurzlehrbuch. Die wesent-

lichen Nachteile der großen Vorlesung bestehen darin, daß der Vortragende die unterschiedliche Aufnahmefähigkeit und Motivation sowie die ungleichen Vorkenntnisse der Hörer nicht berücksichtigen kann. Er muß sich auf ein mittleres Niveau einstellen und damit die anspruchsvollen Hörer enttäuschen, andere aber überfordern; ferner gibt die von der Übung isolierte Vorlesung dem Studenten keinen hinreichenden Anreiz zu eigener Aktivität und keine Möglichkeit zur Selbstkontrolle und Selbstbestätigung.

Auch die zur Ergänzung der Vorlesungen eingerichteten Arbeitsgemeinschaften beheben diese Mängel nicht in zureichendem Maße. Mitunter sind die Arbeitsgemeinschaften nicht hinreichend mit der Vorlesung koordiniert, weil deren Leiter die Vorlesung selbst nicht hören; oft wird nicht mehr als eine in der Form aufgelockerte Wiederholung der Vorlesung geboten. Durch häufigen Wechsel in der Leitung der Arbeitsgemeinschaften gehen didaktische Erfahrungen vielfach verloren.

Die Übungen leiden vor allem an zu hohen Teilnehmerzahlen, die eine intensive Diskussion unter Berücksichtigung des Leistungsstandes aller Teilnehmer unmöglich machen. Nur selten ist der Übungsleiter in der Lage, sämtliche Übungsarbeiten selbst zu lesen und mit eigenen Bemerkungen und Hinweisen zu versehen. Die Korrekturassistenten wechseln zu häufig, um sich auf die didaktischen Anliegen des Übungsleiters einstellen zu können. Die Anfängerübungen sind oft nicht hinreichend mit den entsprechenden Vorlesungen koordiniert.

III. 2. Erster Studienabschnitt

a) Gegliedertes Kurssystem

(1) An die Stelle der Vorlesungen und Übungen sollte deshalb für den ersten Studienabschnitt ein gegliedertes Kurssystem treten. Die Studenten eines Jahrgangs werden für jedes Kernfach in einem Kurs zusammengefaßt, der in Arbeitsgruppen aufgegliedert wird. Der Leiter des Kurses legt gemeinsam mit den Leitern der Arbeitsgruppen den Arbeitsplan für jeweils ein Studienhalbjahr fest. In dem Plan wird der Stoff in Hauptabschnitte gegliedert, deren Behandlung durch eine einführende Vorlesung von wenigen Stunden für alle Teilnehmer des Kurses eingeleitet wird. Diese Einführung erläutert die Fragestellung, gibt Hinweise auf mögliche Lösungswege und erläutert den Arbeitsplan.

Die weitere Behandlung des Hauptabschnitts erfolgt in den Arbeitsgruppen, und zwar in der Weise, daß die Studenten sich anhand vorgegebener Lektüre von Lehrbüchern und eigens hergestellter Arbeitsmaterialien vorbereiten, in der Arbeitsgruppe das Verständnis des

Gelesenen vertieft, seine Anwendung erprobt und unterschiedliche Auffassungen gegeneinander abgewogen werden. Die Arbeit in den Gruppen wird so angelegt sein, daß eine Mitarbeit ohne vorbereitende Lektüre nicht möglich ist.

Den Abschluß der Gruppenarbeit zu jedem Hauptabschnitt bildet eine kleinere — als ausreichend oder nicht ausreichend zu bewertende — Klausuraufgabe, die der Selbstkontrolle der Lernenden und der Lehrenden dient. Bei der Korrektur und Besprechung sind vor allem Hinweise zu geben, wie Fehler vermieden und vorhandene Lücken geschlossen werden können.

Die Gruppenarbeit schließt mit einer vom Kursleiter durchgeführten gemeinsamen Besprechung aller Teilnehmer der Arbeitsgruppe ab. Sie dient der Zusammenfassung, der Stellungnahme zu Fragen, die in den Arbeitsgruppen kontrovers geblieben sind, der Einordnung des Erarbeiteten in größere Zusammenhänge und damit auch der Überleitung zu dem nächsten Hauptabschnitt.

Im Laufe des ersten Studienabschnitts hat jeder Student drei Hausaufgaben, und zwar eine aus dem Zivilrecht, eine aus dem Strafrecht und eine aus dem öffentlichen Recht schriftlich zu bearbeiten. Die Aufgaben werden von dem jeweils zuständigen Arbeitsgruppenleiter im Einvernehmen mit dem Kursleiter für alle Teilnehmer einer Gruppe einheitlich gestellt. Die Arbeit wird von dem Gruppenleiter vorkorrigiert, vom Kursleiter bewertet und in der Arbeitsgruppe besprochen. Bei Mißerfolg kann die Hausarbeit wiederholt werden.

Die Arbeit in den Gruppen sollte vor allem darauf ausgerichtet sein, daß der Student selbständig zu arbeiten lernt und die dafür notwendigen Kenntnisse erwirbt. Bei der Aufstellung der Arbeitsprogramme ist darauf zu achten, daß den Studenten Zeit bleibt, eigene wissenschaftliche Interessen zu pflegen. Hierfür sollten von den Gruppenleitern Anregungen und Hilfen gegeben werden. Ihre Tätigkeit beschränkt sich nicht auf den Unterricht; vielmehr obliegt ihnen auch die Beratung der Teilnehmer ihrer Arbeitsgruppe.

(2) Der Kursleiter koordiniert die Arbeit der zugeordneten Gruppen. Er legt gemeinsam mit den Gruppenleitern das Arbeitsprogramm fest und berät mit ihnen die Auswahl des Stoffes und des Arbeitsmaterials sowie die Methodik des Unterrichts. Auch sollte er an einzelnen Arbeitssitzungen der Gruppen teilnehmen, um selbst den Kontakt mit den Studenten zu halten und einen Überblick über den Fortgang der Arbeit zu gewinnen.

b) Kurse

Die Zahl der für die ersten zwei Studienjahre vorzusehenden Kurse ist durch den Katalog der Kernfächer vorbestimmt. Bei der Festset-

zung der Zahl der Wochenstunden wird davon ausgegangen, daß der Student pro Unterrichtsstunde zwei bis drei Stunden zur Vor- und Nacharbeit benötigt. Im übrigen ergeben sich die zeitlichen Ansätze aus dem Umfang des Stoffes der einzelnen Kernfächer und ihrer Relation zueinander.

Folgende Einteilung der Kurse wird vorgeschlagen:

— Zivilrecht

Einübung in die juristische Methode anhand eines kodifizierten Rechtssystems (Allgemeiner Teil, Schuldrecht und Sachenrecht des BGB):

3 Wochenstunden, im letzten Halbjahr jedoch nur 2

Rechtliche Gestaltung des Lebens einer kleinen Gruppe (Familienrecht):

2 Wochenstunden über ein halbes Jahr

Vorausschauende Gestaltung und Regelung von Lebensverhältnissen (Erbrecht):

2 Wochenstunden über ein halbes Jahr

Einführung in das Gesellschaftsrecht:

2 Wochenstunden über ein halbes Jahr

Einführung in das Arbeitsrecht:

3 Wochenstunden über ein halbes Jahr

Einführung in das Zivilprozeßrecht:

2 Wochenstunden über ein halbes Jahr

— Strafrecht und Einführung in das Strafprozeßrecht

3 Wochenstunden im ersten,

2 Wochenstunden im zweiten Studienjahr

— Öffentliches Recht

3 Wochenstunden im ersten und vierten,

4 Wochenstunden im zweiten und dritten Studienhalbjahr.

Außerdem ist eine zweistündige koordinierte rechtshistorische Einführungsvorlesung für das erste Halbjahr vorzusehen.

Verteilt man die einzelnen Kurse auf die vier Studienhalbjahre des ersten Studienabschnitts, so ergibt sich folgendes:

| | Anzahl der Wochenstunden |
|--|-----------------------------|
| 1. Halbjahr | |
| Bürgerliches Gesetzbuch I—III | 3 |
| Strafrecht | 3 |
| Staatsrecht | 3 |
| Rechtshistorische Einführung | 2 |
| insgesamt | 11 |
| 2. Halbjahr | |
| Bürgerliches Gesetzbuch I—III | 3 |
| Familienrecht | 2 |
| Strafrecht | 3 |
| Staatsrecht und allgemeines Verwaltungsrecht | 4 |
| insgesamt | 12 |
| 3. Halbjahr | |
| Bürgerliches Gesetzbuch I—III | 3 |
| Erbrecht | 2 |
| Arbeitsrecht | 3 |
| Strafrecht | 2 |
| Staatsrecht und allgemeines Verwaltungsrecht | 4 |
| insgesamt | 14 |
| 4. Halbjahr | |
| Bürgerliches Gesetzbuch I—III | 2 |
| Zivilprozeßrecht | 2 |
| Gesellschaftsrecht | 2 |
| Strafrecht, vorwiegend Strafprozeß | 2 |
| Besonderes Verwaltungsrecht | 3 |
| insgesamt | 11 |

c) Blocksystem

Die Vorschläge zur Gliederung des Stoffes bedeuten nicht, daß die einzelnen Kurse sich jeweils über das ganze Halbjahr erstrecken müssen. Vielmehr könnte es sich für den Lehrerfolg und für den Einbau des Kontaktstudiums als vorteilhaft erweisen, den Stoff der Kurse zeitlich kompakt darzubieten, so daß sie grundsätzlich nicht nebeneinander, sondern nacheinander angeboten werden (Blocksystem). Die

damit verbundene erhebliche Belastung des Lehrpersonals in dem betreffenden Teil des Studienhalbjahres würde mehr als ausgeglichen durch die Freistellung in der übrigen Zeit des Studienhalbjahres. Es wird empfohlen, daß einige Fachbereiche dieses System erproben, ihre Erfahrungen austauschen und die gewonnenen didaktischen Erkenntnisse den übrigen Fachbereichen zur Verfügung stellen.

d) Übergang zum zweiten Studienabschnitt

Mit der Einführung des Kurssystems erübrigt sich eine förmliche Zwischenprüfung zum Übergang in den zweiten Studienabschnitt. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Klausuren und eine erfolgreiche Mitarbeit sowie der Nachweis, daß die drei vorgeschriebenen Hausarbeiten wenigstens als ausreichend bewertet worden sind.

III. 3. Zweiter Studienabschnitt

Die wesentlichen Unterrichtsveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts sind Wahlfachkurse (vgl. S. 63) sowie Vertiefungsvorlesungen, Seminare und Übungen für Vorgerückte.

a) Vertiefungsvorlesungen

Die Vertiefungsvorlesungen dienen der Behandlung von Spezialproblemen in ihrem Zusammenhang mit anderen Bereichen der Rechts- und Sozialordnung, der Herstellung des Überblicks über Zusammenhänge zwischen verschiedenen Fächern und der Behandlung methodischer Probleme. Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl ist hier nicht erforderlich. Kolloquien zur Ergänzung sind wünschenswert.

b) Seminare

In den Seminaren soll der Student durch selbständige Leistungen und in gemeinsamer Arbeit mit den anderen Teilnehmern zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. Dieses Ziel wird am ehesten erreicht, wenn in den Seminarsitzungen nicht thematisch isolierte Referate vorgetragen werden, sondern jeder Teilnehmer mit der Bearbeitung eines Teilaspekts zu einem Gesamtthema beiträgt. Die Ergebnisse der Untersuchungen zu dem jeweiligen Teilaspekt und ihre Begründungen sollten den Teilnehmern wenigstens thesenartig vor den Seminarsitzungen schriftlich mitgeteilt werden, um auf diese Weise die Besprechungen fruchtbarer zu machen.

c) Übungen für Vorgerückte

In den Übungen sind schriftliche Hausarbeiten und Klausuren anzufertigen und zur Selbstkontrolle der Studierenden zu bewerten. Ausschlaggebend für ihren Erfolg ist jedoch eine Begrenzung der Teilnehmerzahl. Nur dann ist es dem Übungsleiter möglich, die Arbeiten selbst zu lesen und auf individuelle Fehler einzugehen.

Die zivilrechtliche Übung sollte nicht wie bisher auf den Stoff des Bürgerlichen Gesetzbuchs beschränkt bleiben, vielmehr sollte sie Arbeitsrecht, Handelsrecht und Zivilprozeßrecht einbeziehen. Die für diese Fächer bisher vorgesehenen Spezialübungen können dann entfallen. Organisatorisch läßt sich die übergreifende zivilrechtliche Übung in der Weise durchführen, daß mehrere Hochschullehrer verschiedener Fachrichtungen die Übung gemeinschaftlich veranstalten.

Auf eine Teilnahmepflicht und den „Scheinzwang“ als Voraussetzung für das Examen sollte in Zukunft verzichtet werden. Die Technik der Falllösung muß der Student bereits im ersten Studienabschnitt gelernt haben. Ob der Student einer weiteren Einübung in die praktische Anwendung des Rechts auf den Einzelfall bedarf, soll er selbst verantwortlich entscheiden. Wer das Schwergewicht seiner Studien mehr auf die Arbeit in Seminaren legen will, soll daran nicht durch Zwang zur Teilnahme an Übungen gehindert werden. Durch intensive Mitarbeit im Seminar sollte der Student in gleicher Weise auch praktische Fähigkeiten erwerben können wie in der Übung. Die Mißstände, die sich in den Übungen eingeschlichen haben, wie die ungenügende Teilnahme an der Besprechung der Arbeit und die Anfertigung der Arbeiten mit fremder Hilfe, werden von selbst entfallen, wenn an der Übung nur Studenten teilnehmen, die sich von ihr eine Förderung ihres Studiums versprechen.

Selbständige Klausurenkurse sollten neben den Übungen nicht mehr angeboten werden. Wenn es auch nicht möglich sein wird, im Examen auf Klausuren zu verzichten, so sollte man diesem technischen Mittel zur Feststellung von Kenntnissen und Fähigkeiten nicht ein derartiges Gewicht beimessen, daß man die Hochschuldidaktik eigens diesem technischen Behelf anpaßt. Die Klausurentchnik setzt eine rationelle Arbeitsweise und eine durch die Sache vorgegebene logische Ordnung der Gedanken voraus. Beides läßt sich auch anhand leichterer Fälle lernen und muß deshalb schon von jedem Studenten erwartet werden, der in den zweiten Studienabschnitt überwechselt.

Ein positiver Faktor der Klausurenkurse liegt in der Möglichkeit der Selbstkontrolle und Selbsteinschätzung des Studenten. Jedoch kommt diesem Vorzug der Kurse im gegenwärtigen System wohl eine überhöhte Bedeutung zu, weil andere Möglichkeiten der Selbstkontrolle nicht gegeben sind. Sie wären aber nach dem hier vorgeschlagenen Studiengang in reichem Maße vorhanden.

d) Repetitorium

Ein besonderes Problem der juristischen Ausbildung ist seit Generationen das Repetitorium. Es verdankt seine Entstehung und Bedeutung wohl überwiegend der Diskrepanz zwischen Inhalt und Methode des akademischen Studiums und den Anforderungen der juristischen

Staatsprüfung. Gelingt es, diese Diskrepanz durch Neugestaltung des Studiums und entsprechende Anpassung des Stils und des Inhalts der Prüfung zu beseitigen, so brauchen typische Repetitionsveranstaltungen hergebrachter Art, wie Lernkurse, Klausurenkurse, simulierte Examen-gespräche und dergleichen nicht mehr im Lehrplan zu erscheinen. Die Hochschuldidaktik sollte die Wiederholung als ständigen Faktor in alle Veranstaltungen während des ganzen Studiums einbeziehen. Neuer Stoff ist mit dem bereits bearbeiteten in Beziehung zu setzen. Das zwingt zur Wiederholung, soweit Lücken festgestellt werden. Die Analyse von Fehlern weist bei richtigem Studienaufbau auf Lücken in der früheren Arbeit zurück, die durch sofortige Wiederholung geschlossen werden müssen.

IV. Abschluß des Studiums

Die Prüfung zum Abschluß des Studiums muß inhaltlich, methodisch und organisatorisch dem Studiengang angepaßt werden. Ihr Zweck ist festzustellen, ob der Kandidat das Studienziel erreicht hat. Kriterium dafür ist, ob er in den von ihm bearbeiteten Bereichen zu selbständigen Leistungen fähig und schließlich auch in der Lage ist, sich fremde Gebiete methodisch richtig zu erschließen. Ausschlaggebend sind dabei sein Verständnis und seine methodischen Fähigkeiten. Der Prüfungsstoff sollte grundsätzlich mit dem Arbeitsstoff des Studiums übereinstimmen. Jedoch sollte dem Kandidaten Gelegenheit gegeben werden zu zeigen, daß er sich auch in unbekanntem Bereichen zurechtzufinden weiß.

Als Examensleistungen werden vorgeschlagen:

- eine vierwöchige Hausarbeit aus dem Bereich des Wahlfaches oder eines anderen, von dem Kandidaten zu benennenden Faches,
- mindestens vier Klausuren aus dem Bereich der Kernfächer, von denen wenigstens eine ein theoretisches Thema aus diesem Bereich zum Gegenstand haben sollte,
- eine mündliche Prüfung, welche die Kernfächer und das Wahlfach zum Gegenstand hat und in der jeder Kandidat etwa eine Stunde lang geprüft wird.

Das Thema der Hausarbeit wird von dem Leiter des Wahlfachkurses gestellt, in dem der Kandidat mitgearbeitet hat. Wünscht der Kandidat ein Thema aus einem anderen Gebiet, so bestimmt dies einer der Hochschullehrer, an dessen Veranstaltungen in diesem Gebiet der Student teilgenommen hat.

Die Klausurthemen werden von Hochschullehrern gestellt, die in dem Zeitraum, in dem der Kandidat im zweiten Abschnitt studiert hat, Lehrveranstaltungen für diesen Abschnitt in den Kernfächern angeboten haben.

Die mündliche Prüfung wird von dem Leiter des Wahlfachkurses und je einem Hochschullehrer des Privatrechts, des öffentlichen Rechts und des Strafrechts abgenommen, die Lehrveranstaltungen für den zweiten Studienabschnitt des Kandidaten angeboten haben.

Ob die Prüfung Staatsprüfung ist oder Universitätsabschlußprüfung, ist von untergeordneter Bedeutung, sofern sichergestellt bleibt, daß die Prüfung von Hochschullehrern abgenommen und damit auch Diskrepanzen zwischen Lehr- und Prüfungsstoff ausgeschlossen werden. Bleibt die Prüfung Staatsprüfung, so wäre denkbar, daß ein höherer Richter oder ein Verwaltungsbeamter den Vorsitz führt, der im Rahmen der Thematik des Prüfungsgesprächs Ergänzungsfragen stellen kann, im übrigen aber selbst nicht prüft, wohl aber über die Bewertung der Leistungen mit abstimmt. Über das erfolgreich abgeschlossene Examen wird dem Studenten ein Diplom erteilt.

V. Praktische Ausbildung

V. 1. Ausbildungsziel, Ausbildungsgänge

Es kann nicht mehr das Ziel der praktischen Ausbildung sein, mit allen richterlichen Tätigkeiten vertraut zu machen und alle Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die zur Ausübung des Richterberufs benötigt werden. Auch gegenwärtig wird dieses Ziel nicht erreicht, weil eine Einübung in den Beruf des Richters voraussetzen würde, daß der auszubildende Jurist die Verantwortung für seine Tätigkeit und vor allem für seine Entscheidungen trägt.

Die praktische Ausbildung der Juristen ging bisher von der Vorstellung aus, man könne in einer bestimmten Zeit die Einübung in die wichtigsten juristischen Berufszweige erreichen. Unter diesem Gesichtspunkt hat die Referendarausbildung Elemente anderer Berufsbereiche als der Justiz, z. B. in der Verwaltungs- und der Anwaltsstation, aber auch in der Ausbildungsstation nach freier Wahl berücksichtigt. Dem Anspruch einer übergreifenden Ausbildung hat die Referendarausbildung bisher insofern nicht genügt, als sie sich vor allem auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten konzentrierte, die zur Ausübung des Richterberufs benötigt werden. Zugleich hat sich gezeigt, daß trotz der langen Ausbildung die Einarbeitung in den Beruf überwiegend nach dem Assessorexamen in der Praxis erfolgt, wodurch sich eine weitere Verlängerung der tatsächlichen Ausbildungszeit ergibt.

Für die künftige Ausgestaltung der praktischen Ausbildung ist ferner zu berücksichtigen, daß heute die überwiegende Zahl der Juristen Berufe außerhalb der Justiz in Wirtschaft, Verwaltung und weiteren Bereichen anstrebt. So standen im Jahre 1969 in der Bundesrepublik rd. 3 100 Absolventen der zweiten juristischen Staatsprüfung rd. 750

freie Stellen im Bereich der Justiz gegenüber, 1968 kamen rd. 3 400 Absolventen auf rd. 700 freie Stellen, 1967 rd. 3600 Absolventen auf rd. 630 freie Stellen. Ausbildungsziel sollte demzufolge die allgemeine Befähigung zu rechtsgebundenen Berufen sein. Nur bei einer Erweiterung des Zieles der praktischen Ausbildung können die Belange der einzelnen juristischen Berufe ausreichend berücksichtigt werden.

Aus diesem Grunde sollte von einer breit angelegten praktischen Ausbildung abgesehen werden. Stattdessen sollte der Jurist neben einer Ausbildung im Gerichtswesen eine Ausbildung in einem der juristischen Berufszweige Verwaltung, Wirtschaft, Justiz sowie Arbeits- und Sozialwesen erhalten. Hierdurch läßt sich einerseits bereits während der Ausbildung das angestrebte besondere Berufsziel berücksichtigen, andererseits aber an einem wesentlichen Bereich des Rechtslebens die Umsetzung der im Studium erworbenen mehr theoretischen Fähigkeiten in praktische Tätigkeit üben.

In einer so angelegten Ausbildung werden die gemeinsamen Aspekte der juristischen Tätigkeitsbereiche vor allem durch die Gerichtsstation hinreichend berücksichtigt, so daß der Jurist weiterhin vielseitig verwendbar ist und ein Wechsel von einem juristischen Berufsbereich zu einem anderen wie bisher möglich sein wird.

V. 2. Ausbilder

Die Wirksamkeit der Ausbildung ist entscheidend von der Qualifikation der Ausbilder abhängig. Sie können nicht wie bisher die Verantwortung für die Ausbildung neben ihren sonstigen Berufsaufgaben wahrnehmen. Vielmehr müssen geeignete Praktiker für einen begrenzten Zeitraum für die Ausbildung freigestellt und auf die Ausbildungsaufgabe vorbereitet werden.

Für die praktische Ausbildung in den einzelnen Zweigen Justiz, Verwaltung, Wirtschaft, Arbeits- und Sozialwesen werden Gruppen gebildet, die auf ihrem Wege durch die verschiedenen Ausbildungsstationen von einem hauptamtlichen Ausbilder geleitet werden. Die Ausbilder beaufsichtigen die praktische Tätigkeit und haben die Möglichkeit, in ihren Ablauf einzugreifen, wenn die ausbildende Stelle ihrer Ausbildungsaufgabe nicht gerecht wird. Weiter wird die praktische Ausbildung im Gespräch mit dem Ausbilder und in Arbeitsgemeinschaften, die Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch in der gesamten Gruppe bieten, vertieft.

Gemeinsam mit den ausbildenden Stellen trägt der hauptamtliche Ausbilder die Verantwortung für die Ausbildung und Beurteilung des Auszubildenden. Dem Umfang seiner Aufgabe entsprechend können einem Ausbilder etwa zwanzig junge Juristen anvertraut werden. Soweit in einem Ausbildungszweig mehrere Gruppen bestehen, sollte

jeder Teilnehmer die Gruppe einmal wechseln dürfen. Die Ausbilder werden für drei oder vier Jahre vom Landesjustizminister ernannt und unterstehen ihm während der Ausbildungstätigkeit. Nach Ablauf dieser Zeit kehren sie in die Praxis zurück.

V. 3. Dauer

Durch den Einsatz hauptamtlicher Ausbilder, eine Beschränkung der Ausbildungsstationen und die volle Nutzung der zur Verfügung stehenden Zeit wird es möglich, die Dauer der praktischen Ausbildung auf ein Jahr zu beschränken. Dadurch wird ein frühzeitiger Übergang in die eigenverantwortliche Tätigkeit ermöglicht, die während der Ausbildung nicht geboten werden kann. Durch einen früheren Eintritt in die Berufstätigkeit wird zugleich Zeit für die ohnehin erforderliche Einarbeitung in die spezielle Aufgabenstellung der Praxis gewonnen.

V. 4. Besoldung

Bei der vorgeschlagenen Umgestaltung der praktischen Ausbildung ist es zweifelhaft, ob der Jurist während dieses Abschnitts noch hoheitliche Funktionen wahrzunehmen hat, die eine beamtenrechtliche Stellung rechtfertigen würden. Aus diesem Grunde wird zu prüfen sein, ob die Auszubildenden auch weiterhin zu Beamten auf Widerruf ernannt oder ob sie nicht stattdessen als Angestellte im öffentlichen Dienst beschäftigt werden sollen. In jedem Falle muß für eine angemessene Vergütung gesorgt werden, die eine vollzeitliche, nicht durch Nebenerwerb gestörte praktische Ausbildung sichert.

V. 5. Abschluß der praktischen Ausbildung

Art und Dauer der praktischen Ausbildung rechtfertigen kein erneutes umfangreiches Examen mit Klausuren, Hausarbeit und Benotungen. Vielmehr sollte man sich auf die Feststellung, ob das Ausbildungsziel erreicht ist, beschränken. Diese Feststellung sollte von einer Kommission getroffen werden. Der Kandidat sollte vor der Kommission einen kurzen Vortrag über ein Aktenstück halten, an den sich eine Diskussion anschließen könnte. Bestehen Zweifel an der Erreichung des Ausbildungszieles, so sollte die Prüfungskommission sich durch weiteres Befragen ein eigenes Bild von den Kenntnissen des Kandidaten machen. Bei dieser Beurteilung geht die Kommission von dem Bericht des Ausbilders aus. Die Ausbilder nehmen an der Prüfung und Beratung teil.

Wenn das Ausbildungsziel nicht erreicht ist, sollte die Kommission festlegen, wie lange die Ausbildungszeit verlängert werden soll. Die Verlängerung soll ein halbes Jahr nicht überschreiten. Eine zweite Verlängerung sollte von einer besonderen Genehmigung abhängen. Ist das Ausbildungsziel nach Ansicht der Kommission erreicht, dann erfolgt eine entsprechende Feststellung ohne Benotung.

Aufgrund dieser Feststellung ist der Jurist für die Tätigkeit in allen rechtsgebundenen Berufen ausgewiesen. Dementsprechend sollte er auch die Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes erhalten unabhängig davon, welchen Ausbildungszweig er gewählt hat. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, daß jeder Jurist in allen juristischen Berufsbereichen und als Richter in allen Zweigen der Gerichtsbarkeit tätig werden kann.

V. 6. Die Ausbildungszweige

Das Ausbildungsziel der Befähigung zu rechtsgebundenen Berufen wird durch eine grundlegende Ausbildung im Gerichtswesen und durch eine weitere Ausbildung in der Justiz, der Verwaltung, der Wirtschaft oder dem Arbeits- und Sozialwesen anzustreben sein.

a) Gemeinsame Ausbildung im Gerichtswesen

Diese Ausbildung dient dazu, den jungen Juristen, gleichgültig, welches Berufsziel er anstrebt, mit der praktischen Bewährung des Rechts in einem rechtsstaatlichen Verfahren vertraut zu machen. Hier kann er in kurzer Zeit eine Anzahl von Rechtsfällen kennenlernen und an der Vorbereitung von Gerichtsentscheidungen durch Abfassung von Gutachten und mündlichen Voten sowie durch Aufarbeitung oft schwieriger Sachverhalte beteiligt werden. Bei rationeller Ausbildung vermag eine Eingangsphase von vier Monaten genügend Einblick in eine Fülle praktischer Rechtsfälle und in die Arbeitsweise des Richters zu vermitteln.

Die Eingangsstufe wird für die einzelnen Ausbildungszweige ihren besonderen Anforderungen entsprechend zu gestalten sein.

b) Ausbildungszweig Justiz

Für den Ausbildungszweig Justiz findet die viermonatige Eingangsstufe bei einem Land- oder Amtsgericht wegen der für alle Rechtsbereiche grundlegenden Bedeutung der ordentlichen Gerichtsbarkeit statt. Das Schwergewicht der Ausbildung wird im zivilrechtlichen Bereich liegen. Darüber hinaus sollte dem Auszubildenden auch durch Teilnahme an strafprozessualen Verhandlungen und Einblick in den Strafvollzug ein gedrängter Überblick in die Praxis des Strafrechts geboten werden.

Um dem künftigen Richter, Rechtsanwalt und Staatsanwalt auch in andere Möglichkeiten der Praktizierung des Rechts Einblick zu geben, sollte sich eine Ausbildung außerhalb der Justiz anschließen. Hier bietet sich eine Tätigkeit in der Verwaltung deshalb besonders an, weil der Auszubildende die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch rechtsgebundene zweckmäßige Gestaltung kennenlernt und zugleich auch Vorkenntnisse für die Tätigkeit an Gerichten außerhalb

der ordentlichen Gerichtsbarkeit gewinnt. Eine Ausbildung beim Regierungspräsidenten, bei der Kreisverwaltung oder einer Stadt als Beispiele der Selbst- und Staatsverwaltung bietet Einblicke in den Verwaltungsablauf und die Eigenheiten der Verwaltungspraxis. Bei intensiver Einarbeitung kann bereits ein Zeitraum von drei Monaten für eine Einführung nützlich sein. Eine von der richterlichen grundlegend abweichende Tätigkeit lernt der Jurist auch kennen, wenn er sich stattdessen der Ausbildung in einem Anwaltsbüro unterzieht. Hier gewinnt er einen besonders guten Einblick in die Probleme der Rechtsuchenden und eine kritische Distanz zur richterlichen Tätigkeit. Für die Ausbildung kommen nur qualifizierte und an Ausbildungsfragen interessierte Anwälte in Betracht, bei deren Auswahl und Überwachung die Anwaltskammern mitwirken.

Den Abschluß bildet eine gründliche Ausbildung bei einem Senat für Zivil- oder Handelssachen eines Oberlandesgerichts, weil die Berufungsentscheidungen Probleme tatsächlicher und rechtlicher Art von beträchtlichem Schwierigkeitsgrad behandeln.

Danach werden für den Ausbildungszweig Justiz folgende Ausbildungsstationen empfohlen:

| | |
|---|----------|
| Land- oder Amtsgericht | 4 Monate |
| Regierungspräsident, Stadtverwaltung, Kreisverwaltung oder Rechtsanwalt | 3 Monate |
| Oberlandesgericht | 5 Monate |

c) Ausbildungszweig Verwaltung

Auch für den angehenden Verwaltungsjuristen bringt eine viermonatige Eingangsausbildung bei einem Land- oder Amtsgericht den erforderlichen Einblick in den für alle Rechtsbereiche grundlegenden Rechtsgang innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Das Hauptgewicht liegt in der Ausbildung auf dem Gebiet der praktischen Verwaltung. Sie soll nicht nur die von der Justiz unterschiedliche Bedeutung des Rechts in der Verwaltungspraxis aufzeigen, sondern anhand praktischer Verwaltungsentscheidungen in die Fülle der im Bereich des öffentlichen Lebens zu regelnden Sachverhalte und die Folgeerscheinungen des Verwaltungshandelns einführen.

Dementsprechend bietet sich zunächst eine viermonatige Tätigkeit in einer Verwaltungseinheit mit vielfältiger Aufgabenstellung an. Am geeignetsten erscheint wegen des Umfangs der anfallenden Verwaltungsgeschäfte die Verwaltung einer Stadt oder eines Landkreises.

Die hier gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen sollten sodann in einer weiteren viermonatigen Ausbildung vertieft und unter anderen Aspekten ergänzt werden. Hierzu bietet eine Bezirksregierung mit

ihrer umfassenden Zuständigkeit und ihrer Aufsichtsfunktion gute Möglichkeiten.

| | |
|--|----------|
| Demnach gliedert sich der Ausbildungszweig Verwaltung in | |
| Land- oder Amtsgericht | 4 Monate |
| Stadtverwaltung oder Kreisverwaltung | 4 Monate |
| Regierungspräsident | 4 Monate |

d) Ausbildungszweig Wirtschaft

Nach der viermonatigen einleitenden Ausbildung bei einem Landgericht (vorwiegend Kammer für Handelssachen) oder einem Amtsgericht sollten vier Monate der praktischen Unterweisung in einem wirtschaftlichen Unternehmen gewidmet werden. Neben anderen Bereichen der Unternehmensleitung ist die Rechtsabteilung eines Unternehmens für die Ausbildungsaufgabe besonders geeignet. Hier spiegelt sich der gesamte Unternehmensablauf in den anfallenden Rechtsfällen wider. Der Jurist lernt, nach rechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung unternehmerischer Initiativen zu suchen und gewinnt einen Einblick in eine Fülle spezifischer Konflikte und unterschiedlicher Möglichkeiten, sie zu lösen. Der Jurist soll weiter einen Einblick in die Finanzabteilung des Unternehmens gewinnen, wozu die gemeinsame Behandlung steuerrechtlicher Fragen durch die Finanz- und Rechtsabteilung Gelegenheiten gibt.

Die Tätigkeit wird fortgesetzt in einer viermonatigen Ausbildung bei einer Industrie- und Handelskammer. Hier kommen die gemeinsamen Interessen der Wirtschaftsunternehmen und verstärkt wirtschaftsrechtliche und wirtschaftspolitische Fragen zur Geltung. Der gleiche Zweck läßt sich durch Ausbildung bei einer entsprechenden Einrichtung auf übernationaler Ebene erreichen.

Demnach werden für den Ausbildungszweig Wirtschaft folgende Abschnitte vorgeschlagen:

| | |
|--|----------|
| Landgericht oder größeres Amtsgericht | 4 Monate |
| Wirtschaftsunternehmen | 4 Monate |
| Industrie- und Handelskammer oder entsprechende Einrichtung auf übernationaler Ebene | 4 Monate |

e) Ausbildungszweig Arbeits- und Sozialwesen

Dieser Ausbildungszweig sollte eingeführt werden, weil das Recht der Sozialpartner und das Sozialwesen eine immer stärkere Bedeutung gewinnen.

Für die einleitende viermonatige Phase im Gerichtswesen ist eine Ausbildung bei Arbeits-, Landesarbeits- oder Landessozialgerichten besonders angezeigt, weil hier zugleich ein Einblick in den gerichtlichen Verfahrensablauf besonderer Ausrichtung und eine Beschäfti-

gung mit der Durchsetzung arbeits- und sozialrechtlicher Ansprüche möglich ist.

Hieran anschließen sollten sich vier Monate Ausbildung bei einer Arbeitgeberorganisation in tarifpolitischen und sonstigen überbetrieblichen Arbeitsfragen. Den gleichen Zweck der Einführung in den Arbeitsbereich erfüllt eine Ausbildung in der Personal- und der Rechtsabteilung eines Großunternehmens, das auch Gelegenheit zur Einarbeitung in den Funktionszusammenhang zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gibt.

Eine Erweiterung des Blicks ist sodann in einer abschließenden viermonatigen Tätigkeit bei den Gewerkschaften, vor allem deren Bezirksorganisationen, möglich, in der neben tariflichen Aspekten besonders in die sozialpolitischen Funktionen der Arbeitnehmerorganisationen eingeführt werden sollte.

Danach umfaßt der Ausbildungszweig Arbeits- und Sozialwesen folgende Abschnitte:

| | |
|---|----------|
| Arbeits-, Landesarbeits- oder Landessozialgericht | 4 Monate |
| Arbeitgeberorganisation oder Großunternehmen | 4 Monate |
| Gewerkschaft | 4 Monate |

VI. Aufbaustudium

Das Aufbaustudium soll nach den Empfehlungen zur Neuordnung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen vor allem eine Vertiefung des Studiums ermöglichen, indem es die Studenten in engeren Kontakt mit der Forschung bringt und ihnen Gelegenheit bietet, sich an der Forschungsarbeit unmittelbar zu beteiligen. Es soll ferner im Hinblick auf neue Wirkungsbereiche und Aufgaben, für deren Bewältigung das Fachstudium nicht ausreicht, zu einer kombinierten wissenschaftlichen Ausbildung führen, die auch die Grenzen der Fakultäten überschreitet.

Das Aufbaustudium soll somit einerseits dazu dienen, Nachwuchs für den Beruf des Hochschullehrers zu gewinnen. Zum anderen soll es aber auch für andere Berufe eine vertiefte wissenschaftliche Ausbildung bieten.

VI. 1. Eingangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbaustudium ist der Abschluß des rechtswissenschaftlichen Studiums mit einem Ergebnis, das erwarten läßt, daß der Absolvent den Anforderungen des Aufbaustudiums gewachsen ist. Ferner sollte in der Regel der erfolgreiche Abschluß der praktischen Ausbildung vorliegen. Dies ist vor allem notwendig, damit der Student die praktische Relevanz seiner wissenschaftlichen

Arbeit selbst zu übersehen vermag und aus der Praxis Anregungen für die wissenschaftliche Vertiefung gewinnt.

Ein juristisches Aufbaustudium für Absolventen anderer Fächer kommt angesichts der in der Regel hohen fachspezifischen Anforderungen eines juristischen Aufbaustudiums nur dann in Betracht, wenn sichergestellt ist, daß der Student sich die erforderlichen Rechtskenntnisse spätestens während des Aufbaustudiums aneignet. Ein verkürztes juristisches Zweitstudium dürfte in vielen Fällen nach Abschluß eines Studiums in benachbarten Disziplinen der geeignete Weg sein, zusätzlich juristische Kenntnisse zu erwerben. Denkbar ist auch ein juristisches Ergänzungsstudium von zwei Jahren, das zwar keinen für Berufe im Rechtswesen qualifizierenden Abschluß, jedoch eine wesentliche Verbreiterung der beruflichen Basis vermitteln kann.

VI. 2. Inhalt des Aufbaustudiums

Das Aufbaustudium besteht in der wissenschaftlichen Vertiefung in Gebieten, die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft vordringlich der Bearbeitung bedürfen. Hier können auch Probleme der juristischen Praxis wissenschaftlich vertieft werden. Eine Fixierung auf einzelne Themen würde — wie in anderen Disziplinen — die Weiterentwicklung der notwendigen Fragestellungen beeinträchtigen. Fragen, die über die vielfach zu eng gesetzten Fachgrenzen hinausgreifen, bedürfen vordringlich einer wissenschaftlichen Bearbeitung.

Es kann nicht das Ziel des Aufbaustudiums sein, zu einer Vertiefung in der ganzen Breite der Rechtswissenschaft zu führen. Auch hier ist eine Spezialisierung unvermeidlich, zumal fach- und fachgebietsüberschreitende Gesichtspunkte mit berücksichtigt werden sollen.

Als Beispiel für Themenkreise seien genannt:

- Vertiefung im Gesellschaftsrecht unter Einbeziehung steuerrechtlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Aspekte.
- Vertiefung im Strafrecht unter Einbeziehung der Kriminalpolitik und der Kriminologie und ihrer interdisziplinären Verflechtung.
- Vertiefung in Spezialgebieten des besonderen Verwaltungsrechts unter Einbeziehung von Planungsmethoden, Organisationsmodellen etc.
- Schul- und Hochschulrecht unter Einbeziehung von Aspekten der Bildungspolitik und der Bildungsplanung.
- Vertiefung im Arbeitsrecht unter Einbeziehung von Aspekten der Sozialwissenschaften und der Sozialversicherung.
- Rechtsgeschichte einer bestimmten Epoche: Vertiefung und Methodenkritik unter Einbeziehung der allgemeinen Geschichtswissenschaft und der Sozial- und Geistesgeschichte.

VI. 3. Lehrveranstaltungen

Für die Studenten im Aufbaustudium müssen eigene Lehrveranstaltungen vorgesehen werden. Im Hinblick auf die relativ kleine Zahl von Aufbaustudenten einer speziellen Fachrichtung kommen vor allem Seminare in Betracht, wobei den fachüberschreitenden gemeinsamen Seminaren besonderes Gewicht zuzumessen ist. Besonderen Wünschen seitens der Studenten, die sich aus deren forschungsorientierter Arbeit ergeben, ist z. B. in Form von Forschungskolloquien Rechnung zu tragen.

VI. 4. Abschlüsse und Dauer

Soweit eine Promotion im Aufbaustudium nicht angestrebt wird, ist ein anderer Abschluß vorzusehen. Ob hierfür das in den Empfehlungen zur Neuordnung des Studiums vorgeschlagene Zertifikat ausreicht, erscheint fraglich. Das Aufbaustudium wird möglicherweise attraktiver und auch in der Berufswelt höher eingeschätzt, wenn es mit einem Leistungsnachweis abschließt. Als Kriterium können die Mitarbeit in den Kursen und Seminaren sowie veröffentlichungsreife kleinere wissenschaftliche Arbeiten dienen.

Das Aufbaustudium sollte grundsätzlich auf zwei Jahre begrenzt sein. Zum Abschluß einer erfolgsversprechenden Dissertation kann es um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

VII. Die Ausbildung der Rechtspfleger

VII. 1. Der gegenwärtige Ausbildungsgang

a) Die Ausbildung ist durch die Länder geregelt. Dadurch ergeben sich gewisse Abweichungen, die jedoch in dem hier erörterten Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung sind. Als Beispiel wird hier die Regelung des Landes Baden-Württemberg angeführt. Die Ausbildung ist dort in

10 Monate Praktikum

12 Monate Fachlehrgang (Rechtspflegerschule)

11 Monate praktische Ausbildung

3 Monate Wiederholungslehrgang (Rechtspflegerschule)

gegliedert und schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

Die Ausbildung in der Rechtspflegerschule erfolgt durch qualifizierte Richter und Rechtspfleger, die ihre praktische Erfahrung in die Lehre einbringen und nach längstens fünf Jahren in die Praxis zurückkehren, soweit sie nicht nur nebenamtlich in der Rechtspflegerausbildung tätig sind.

VII. 2. Würdigung und Weiterentwicklung

Die gegenwärtige Ausbildung der Rechtspfleger wird im allgemeinen als gut und den Aufgaben angemessen gewertet. Der an den Rechtspflegerschulen gebotene intensive und praxisnahe Unterricht vermittelt einen hohen Kenntnisstand. Die Vorzüge des gegenwärtigen Ausbildungssystems sollten deshalb keinesfalls preisgegeben werden.

Andererseits erweist es sich als notwendig, die Studienphase in der Rechtspflagerausbildung zu erweitern. Dies ist vor allem durch das Rechtspfliegergesetz vom 5. November 1969 geboten, das den Kreis der dem Rechtspfleger übertragenen Geschäfte wesentlich erweitert, indem es dem Rechtspfleger Aufgaben zuweist, die bisher noch dem Richter vorbehalten waren. Auch die notwendige weitere Entlastung des Richters durch den Rechtspfleger wird voraussetzen, daß die Ausbildung des Rechtspflegers vertieft wird.

VII. 3. Vorbildungsvoraussetzungen

Bisher werden zur Rechtspflagerausbildung nicht nur Abiturienten, sondern auch Absolventen von Realschulen nach einem zweijährigen Praktikum zugelassen. Sobald die Neuordnung des Sekundarschulbereichs entsprechend den Empfehlungen der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates vollzogen ist, muß die Rechtspflagerausbildung den Abschluß der Sekundarstufe II voraussetzen. Die erhöhten Anforderungen an den Rechtspfleger und die dadurch bedingte wissenschaftliche Ausbildung setzen einen Schulabschluß voraus, der einen reibungslosen Übergang in die weitere Ausbildung möglich macht.

VII. 4. Rechtspflegerstudium

Gegenüber dem Studiengang, der zu allen rechtsgebundenen Berufen befähigt, wird der Studiengang der Rechtspfleger insofern enger sein, als er sich auf bestimmte Gebiete konzentriert. Zugleich müssen diese Gebiete, wie z. B. verfahrensrechtliche Spezialbereiche (z. B. Freiwillige Gerichtsbarkeit, Zwangsvollstreckung), in einem breiteren Umfang berücksichtigt werden.

Deshalb ist eine vollständige Koordinierung des Studienganges für Rechtspfleger mit dem zu rechtsgebundenen Berufen allgemein befähigenden Studiengang nicht möglich. Ein konsekutives Studium in der Weise, daß zunächst alle Studenten eine einheitliche Studienphase durchlaufen, die dann mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt abschließt, kommt nicht in Betracht.

Die Rechtspflagerausbildung ist in starkem Maße unmittelbar praxisbezogen. Sie soll weitgehend Kenntnisse vermitteln, die im Beruf des Rechtspflegers direkt anwendbar sind. Einer umfassenden rechts-

wissenschaftlichen Ausbildung bedarf der Rechtspfleger deshalb nicht, zumal er rechtlich schwierige Angelegenheiten dem Richter vorzulegen hat.

Andererseits wird eine nur praxisbezogene Ausbildung ohne theoretische Grundlegung in Zukunft nicht ausreichen, um den Rechtspfleger instandzusetzen, seine Aufgaben zu erfüllen. Er muß in der Lage sein, sein Tätigkeitsfeld im Gesamtzusammenhang der Rechtsordnung zu sehen. Ähnlich wie der Richter bedarf er dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechender Kenntnisse in den Nachbar-disziplinen Psychologie, Pädagogik, Soziologie und Wirtschaftswissenschaften. Seine Ausbildung muß deshalb unter Beibehaltung des praxisbezogenen Unterrichts um wissenschaftliche Komponenten erweitert werden.

VII. 5. Eingliederung in die Gesamthochschule

Das nach diesen Gesichtspunkten neu zu ordnende Rechtspflegerstudium sollte in den Hochschulbereich einbezogen werden, weil hier die Voraussetzungen eines wissenschaftsorientierten Studiums leichter zu schaffen sind als durch einen weiteren Ausbau der Rechtspflegerschulen.

Die praxisbezogene Ausbildung, die bisher in der Rechtspflegerschule stattfand, soll weiterhin in der Hand von Richtern und erfahrenen Rechtspflegern bleiben, die auf Zeit in den Hochschuldienst abgeordnet werden und auf diese Weise auch den wünschenswerten Kontakt mit der Wissenschaft erhalten, der sowohl ihren Ausbildungsaufgaben als auch ihrer späteren beruflichen Praxis dienlich sein wird. Umgekehrt wird die Rechtswissenschaft an den Hochschulen von der Mitarbeit dieser Praktiker wertvolle Anregungen erhalten.

Die praxisbezogene Ausbildung kann im Rahmen der Gesamthochschule durch wissenschaftliche Kurse unschwer ergänzt werden, die teils als gesonderte Veranstaltungen für Rechtspfleger, teils als gemeinsame Veranstaltungen angeboten werden können.

Die Einfügung des Rechtspflegerstudiums in die Gesamthochschule bietet darüber hinaus den Vorteil, den Übergang vom Beruf des Rechtspflegers zu dem des Richters zu erleichtern. Gegenwärtig muß ein Rechtspfleger, der später Richter werden will, das volle rechtswissenschaftliche Studium und den staatlichen Vorbereitungsdienst durchlaufen. Der damit verbundene Zeitaufwand schreckt viele Rechtspfleger, die aufgrund ihrer Fähigkeiten und Erfahrungen gute Richter werden könnten, von einem Berufswechsel ab. Wird dagegen die Rechtspflegerausbildung in die Gesamthochschule einbezogen, so wird es möglich sein, berufserfahrenen und bewährten Rechtspflegern einen besonderen, verkürzten rechtswissenschaftlichen Studiengang anzubieten, der sie in etwa zwei Jahren zum Studienabschluß führt.

Da diese Form der Durchlässigkeit auch im Interesse der Justiz liegt, sollten geeignete Rechtspfleger durch bezahlten Studienurlaub in die Lage versetzt werden, ein solches Ergänzungsstudium zu absolvieren, ohne sich selbst und ihre Familien wirtschaftlichen Schwierigkeiten auszusetzen.

Die erhöhte Durchlässigkeit, die auf diese Weise erreicht werden kann, wird auch den Anreiz für den Beruf des Rechtspflegers verstärken. Die Möglichkeit des Aufstieges in das Richteramt kann dazu beitragen, daß Nachwuchskräfte für die Arbeit des Rechtspflegers in ausreichender Zahl gewonnen werden.

Die zuständigen Justizverwaltungen sollten gemeinsam mit den Hochschulen einen Studiengang für Rechtspfleger entwickeln, der die bewährte und fortzuführende praxisbezogene Ausbildung mit wissenschaftsorientierten Kursen verbindet. Die Hochschulen sollten einen Ergänzungsstudiengang für bewährte Rechtspfleger entwickeln, der im Deutschen Richtergesetz und den Justizausbildungsgesetzen und -ordnungen der Länder zu verankern ist.

VII. 6. Ausbildungszeit

Die Gesamtzeit der Ausbildung der Rechtspfleger sollte dreieinhalb Jahre nicht überschreiten. Sie sollte mit einem Einführungspraktikum beginnen, das die Zeit zwischen dem Schulabschluß bis zum Beginn des Studienjahres ausfüllt. Die weitere Ausbildung sollte sich über drei Studienjahre erstrecken, die zeitlich so anzusetzen wären, daß eine praktische Ausbildung von insgesamt vier Monaten zwischen die einzelnen Studienjahre eingeschoben werden kann.

VIII. Die Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst

VIII. 1. Gegenwärtiger Ausbildungsgang

Die Laufbahnanwärter des gehobenen Dienstes der allgemeinen und inneren sowie der Finanzverwaltung des Bundes, der Länder und der Gemeinden werden zur Zeit in einem dreijährigen Vorbereitungsdienst herangebildet. Als Vorbildung wird entweder das Abitur oder die mittlere Reife und ein dreijähriges Verwaltungspraktikum bzw. eine berufsfördernde Lehre gefordert.

Die Ausbildung wird bei verschiedenen Behörden abgeleistet. Etwa ein halbes Jahr der Ausbildungszeit entfällt auf zwei bis drei Lehrgänge an Verwaltungsschulen. Diese Schulen haben zum Teil eigene Gebäude und Lehrmittel, verfügen zumeist jedoch über keine ständigen Lehrkräfte. Vielmehr werden geeignete Kräfte aus dem Kreis des höheren Dienstes zur Lehrtätigkeit auf Zeit abgeordnet.

Die Ausbildung bei verschiedenen Verwaltungsbehörden strebt das Ziel an, die Laufbahnbewerber mit möglichst vielen Tätigkeitsberei-

chen vertraut zu machen. Praktisch können die gehobenen Beamten nach kurzer Einarbeitung in weiten Bereichen der allgemeinen bzw. Finanzverwaltung eingesetzt werden.

VIII. 2. Weiterentwicklung der jetzigen Ausbildung

Die derzeitige Ausbildung wird den beruflichen Anforderungen nur teilweise gerecht. Der gehobene Beamte wird mit praktischen Problemen vertraut gemacht, gewinnt aber nicht das Rüstzeug zur Einordnung seiner Tätigkeit in größere Zusammenhänge und zur Bewältigung neuartiger Verwaltungsaufgaben. Die veränderte Funktion des Verwaltungsbeamten muß notwendig eine Veränderung seiner Ausbildung nach sich ziehen. In der Verwaltung zeichnet sich mehr und mehr der Bedarf nach fundiert vorgebildeten Kräften ab, die in der Lage sind, sich aufgrund theoretischer Kenntnisse schnell in fremde Sachgebiete einzuarbeiten. Ähnlich wie den Rechtspflegern sollte auch diesen Kräften deshalb eine wissenschaftliche Grundausbildung und ein Einblick in einige der für die Verwaltung wichtigsten Fachgebiete geboten werden.

In diesem Sinne ist aufgrund der Beschlüsse der Ministerpräsidenten zur Vereinheitlichung des Fachhochschulwesens erwogen worden, Fachhochschulen für Wirtschaft und Verwaltung einzurichten und an ihnen in einem dreijährigen Studium eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende, zu selbständiger Tätigkeit befähigende Ausbildung zu vermitteln. Diese Vorstellungen gehen von der Einrichtung separater Fachhochschulen mit nur geringen Verbindungen zu den bestehenden wissenschaftlichen Hochschulen aus.

Von der bisherigen praktisch orientierten Ausbildung, die sich in den Grenzen des Ausbildungszieles bewährt hat, völlig abzugehen, erscheint nicht notwendig. Jedoch sollten durch eine wissenschaftliche Grundausbildung der Überblick über die Einordnung der beruflichen Tätigkeit in das gesellschaftliche Ganze erschlossen und durch die Vermittlung der wissenschaftlichen Methodik die produktive Anpassung an die Veränderungen in Staat und Gesellschaft ermöglicht werden.

Für diesen Zweck aber können neu zu schaffende Fachhochschulen nur als Übergangseinrichtungen in Frage kommen. Da es vor allem auf den Kontakt mit wissenschaftlicher Methodik ankommt, hierfür aber die wissenschaftliche Hochschule am besten ausgestattet ist, sollte die Ausbildung zu gegebener Zeit in Gesamthochschulen einbezogen werden. Hierdurch wird ein Verbund von Lehrpersonal, Lehrmitteln, Räumen und sonstigen Einrichtungen hergestellt und eine Durchlässigkeit für Personal und Studenten ermöglicht. Auf diese Weise würde die Hochschule mit den Problemstellungen der praktischen Verwaltung in Berührung kommen und von daher Impulse zur Intensivierung

der verwaltungswissenschaftlichen Forschung und zur Weiterentwicklung der Verwaltungslehre erhalten.

Für die Ausbildung werden teils eigene Lehrveranstaltungen einzurichten sein, teils wird aber auch auf Lehrveranstaltungen für andere Studiengänge zurückgegriffen werden können.

Hier sollen keine konkreten Vorschläge für diesen etwa auf drei Studienjahre zu bemessenden Studiengang vorgelegt werden. Sie müssen bald entsprechend den veränderten Erfordernissen der modernen Verwaltung entwickelt werden, wobei statt der in einigen Vorschlägen zu beobachtenden Tendenz der stofflichen Überforderung eine von einer methodischen Grundausbildung begleitete, mehr exemplarische Einführung in einzelne Wissensgebiete angestrebt werden sollte.

Hierbei wird auch zu prüfen sein, inwieweit eine gemeinsame Ausbildung der Kräfte für den gehobenen Verwaltungsdienst und der Kräfte des mittleren wirtschaftlichen Managements angeraten ist. Zu solchen Überlegungen besteht Anlaß wegen der sich angleichenden Funktionsabläufe in Wirtschaft und Verwaltung und zur Verbesserung der Austauschbarkeit der Kräfte zwischen beiden Bereichen.

